

Bericht zur Datenerhebung August 2017

# **Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg**

Herausgeber

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 23

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

## Inhalt

1.	Einleitung .....	2
2.	Methodisches Vorgehen .....	3
3.	Datenauswertung .....	4
3.1	Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg .....	4
3.2	Gesamtübersichten - Land Brandenburg .....	7
3.2.1	Verteilung nach Herkunftsländern .....	7
3.2.2	Verteilung nach Geschlecht .....	8
3.2.3	Verteilung nach Altersgruppen .....	9
3.2.4	Unterbringung.....	10
3.2.5	Leistungen der Jugendhilfe .....	11
3.3	Auswertung nach Landkreisen und kreisfreien Städten .....	12
3.3.1	Verteilung nach Herkunftsländern in den Landkreisen und kreisfreien Städten.....	13
3.3.2	Unterbringung der (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen in den Landkreisen und kreisfreien Städten.....	14
3.3.3	Anschlusshilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg .....	15
3.4	Hilfebeendigungen .....	16
3.4.1	Hilfebeendigungen im Land Brandenburg.....	16
3.4.2	Hilfebeendigungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg .....	17
4.	Zusammenfassung.....	19

## 1. Einleitung

Die Anzahl der Menschen, die weltweit vor Krieg, Not und Terror aus ihren Heimatländern fliehen müssen, ist hoch. Unter den Personen, die in Deutschland Schutz suchen, befinden sich zahlreiche unbegleitete Kinder und Jugendliche, die Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Mit dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen neuen „*Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher*“, das eine Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) in Deutschland regelt und eine Verteilungsgerechtigkeit bei der Unterbringung in den Bundesländern herstellen soll, ist auch die Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Land Brandenburg in den Jahren 2015 und 2016 erheblich angestiegen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte waren als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor große Herausforderungen gestellt, sie haben innerhalb kurzer Zeit Strukturen geschaffen bzw. entsprechende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten, um eine bedarfsgerechte Unterbringung zu sichern. Sie sind gefordert, am Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientierte Konzepte zu schaffen und eine gelingende Integration der Zielgruppe zu gewährleisten.

Die vorliegende Datenauswertung soll einen Überblick über die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Land Brandenburg geben und einen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten.

## **2. Methodisches Vorgehen**

Grundlage der vorliegenden Datenauswertung ist eine umfassende Abfrage bei den Jugendämtern im Land Brandenburg. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat die ihm vorliegenden Daten aus dem Zuweisungsverfahren zusammengefasst und mit der Bitte um Überprüfung und Ergänzung, den jeweiligen Jugendämtern zur Verfügung gestellt. Es haben sich alle Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg an der Datenerhebung beteiligt. Der Berichtszeitraum der vorliegenden Datenauswertung erstreckt sich vom 02.02.2017 bis 01.08.2017 und schließt damit direkt an den Berichtszeitraum der dritten Datenerhebung über die Fallzuständigkeiten vom 02.08.2016 bis zum 01.02.2017, der zweiten Datenerhebung über die Fallzuständigkeiten vom 02.02.2016 bis 01.08.2016 und der ersten Datenerhebung, die die Fallzuständigkeiten vom 01.11.2015 bis 01.02.2016 erfasst hat, an. Auf eine vergleichende Betrachtung der Berichtszeiträume wurde bisher verzichtet und erfolgt in einem gesonderten Bericht.

### 3. Datenauswertung

Die folgenden Abschnitte geben eine Übersicht über das Zuweisungsverfahren und die statistische Auswertung darüber, wie viele Kinder und Jugendliche aus welchen Bundesländern dem Land Brandenburg zugewiesen worden sind und wie sich ausgewählte personenbezogene Daten zu den umA zum Stichtag 01.08.2017 darstellen. Darüber hinaus wurden die Hilfebeendigungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum vom 02.02.2017 bis zum Stichtag 01.08.2017 ausgewertet.

#### 3.1 Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg

Am 01.11.2015 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz ermöglicht die bundesweite Verteilung von umA. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden dem Bundesverwaltungsamt (BVA) werktäglich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die sie zuständig sind (Fallzuständigkeit). Daraus generiert das BVA auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels eine Soll-Aufnahmezahl und bemisst die Quotenüber- oder Quotenuntererfüllung der einzelnen Bundesländer. Die Landesstellen der Bundesländer entscheiden, nach Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten, welche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Bei der Verteilung im Land Brandenburg spielen das Kindeswohl sowie eine landesinterne Quotenregelung eine entscheidende Rolle, die sich gemäß § 24b Abs. 2 AGKJHG (vom 17.12.2015) am Landesaufnahmegesetz orientiert.

Die Quote für die bundesweite Verteilung für das Land Brandenburg beträgt nach dem Königsteiner Schlüssel 3,06 %. Zum 01.08.2017 erfüllte das Land Brandenburg die ihm zugewiesene Soll-Quote zu 80,9 %<sup>1</sup>.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg im Zeitraum vom 30.10.2015 bis 01.08.2017:

---

<sup>1</sup> Quelle: Meldung des BVA an die Landesstellen

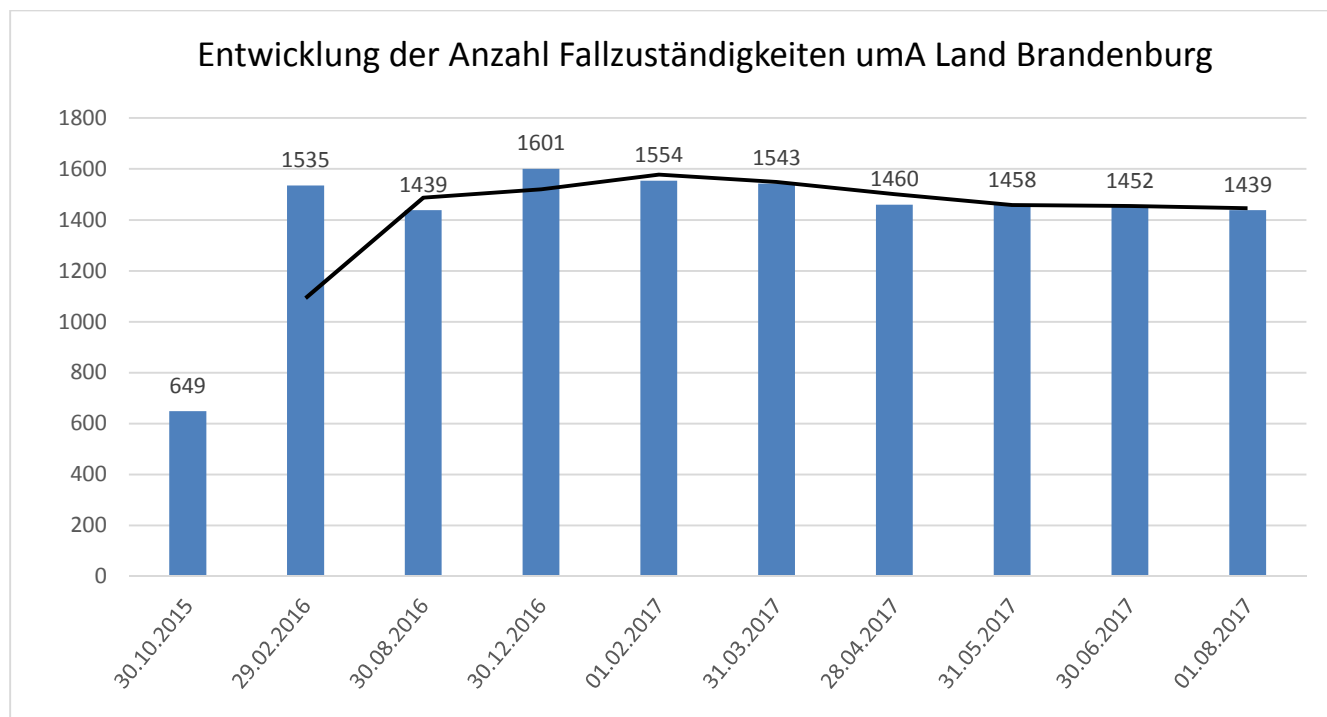


Abb. 1: Entwicklung der Fallzuständigkeiten für umA im Land Brandenburg (Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt (BVA))

Die Fallzuständigkeiten ab Februar 2017 sinken nur leicht ab - dies ist mit dem grundsätzlichen Rückgang der Flüchtlingszahlen in Deutschland zu erklären. Damit sank auch die Anzahl der umA, die sich unter ihnen befanden. Die Anzahl der umA, die in der Kinder und Jugendhilfe ankommen, und die Anzahl derer, die diese verlassen, ist annähernd gleich. Das ist eine Erklärung der Entwicklung bezogen auf die Fallzuständigkeiten. Von Februar 2017 bis August 2017 ist auch die bundesweite Anzahl von umA leicht gesunken (von 62.167 Fallzuständigkeiten am 31.01.2017 auf 58.643 Fallzuständigkeiten am 01.08.2017). Dies hängt mit dem Erreichen der Volljährigkeit vieler junger Menschen und der damit verbundenen Beendigung der Jugendhilfe zusammen.

Es gibt drei Wege, auf denen umA nach Brandenburg gelangten:

1. Sie wurden bundesweit durch das BVA umverteilt und über die Landesverteilstelle einzelnen Kommunen zugewiesen.

Von denen im Berichtszeitraum erfassten Fallzuständigkeiten wurden 55 umA im Kontext des bundesweiten Verteilverfahrens den Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg zugewiesen, vornehmlich aus Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Bremen (HB) und Nordrhein-Westfalen (NRW).

## Zuweisungen über BVA aus Zeitraum 02.02.2017 bis 01.08.2017 (n=54)

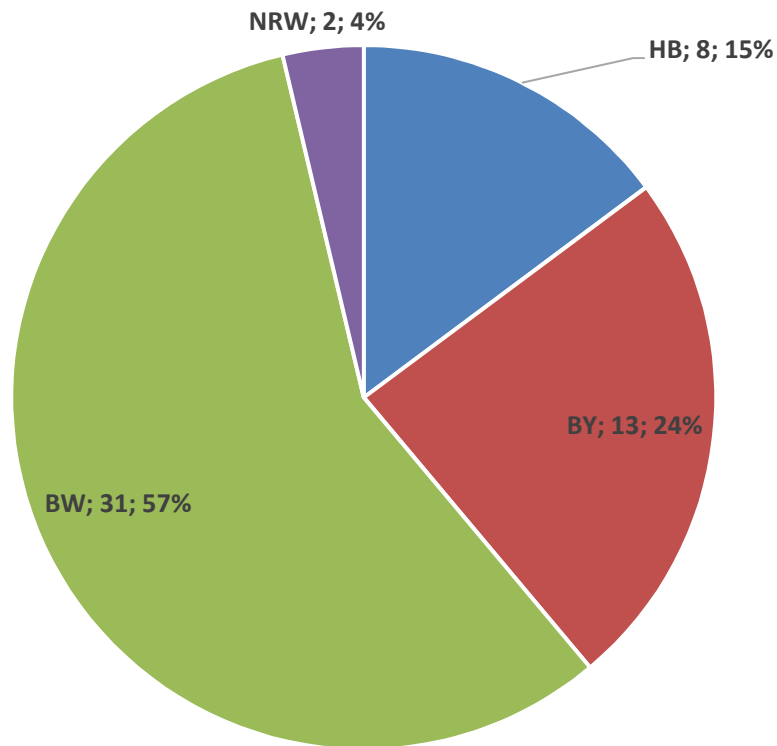


Abb. 2: Übersicht über den prozentualen Anteil der aus den Bundesländern nach Brandenburg umverteilten umA (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter für den Zeitraum 02.02.2017 bis 01.08.2017 (n=54))

2. Ferner wurden umA auch unmittelbar im Land Brandenburg in Obhut genommen, entweder aufgrund einer Selbstmeldung oder einer Inobhutnahme in Gemeinschaftsunterkünften.

Nach der Aufnahme im Land Brandenburg können die UMA landesintern umverteilt werden oder sie verbleiben in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem er /in der sie aufgenommen worden sind. Dabei sind die Quotenerfüllung der einzelnen Gebietskörperschaften und Aspekte des Kindeswohls zu berücksichtigen.

3. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Zuständigkeitsübernahme aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten und Bundesländern, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

## 3.2 Gesamtübersichten - Land Brandenburg

Im nachfolgenden Abschnitt werden ausgewählte personenbezogene Daten und die Formen der Unterbringung für umA und ehemalige umA (junge Volljährige) im Land Brandenburg vorgestellt.

### 3.2.1 Verteilung nach Herkunftsländern

Aus Abb. 3 ist zu erkennen, dass zum Stichtag 01.08.2017 die größte Gruppe von jungen Menschen (39,23%; 568) aus Afghanistan kommt, gefolgt von denen, die vor ihrer Ankunft in Deutschland in Syrien lebten (21,69%; 314). Aus anderen Ländern des asiatischen Kontinents kommen 4,49% bzw. 65 junge Menschen. Weitere Herkunftsländer sind Somalia (7,94%; 115), Eritrea (7,18%; 104), Guinea (4,90%; 71). Der Anteil von jungen Menschen aus weiteren afrikanische Ländern beläuft sich auf 13,19% (191). Als andere Herkunftsländer oder eine unklare Herkunft sind jeweils zwischen 0,1- 1% angegeben.

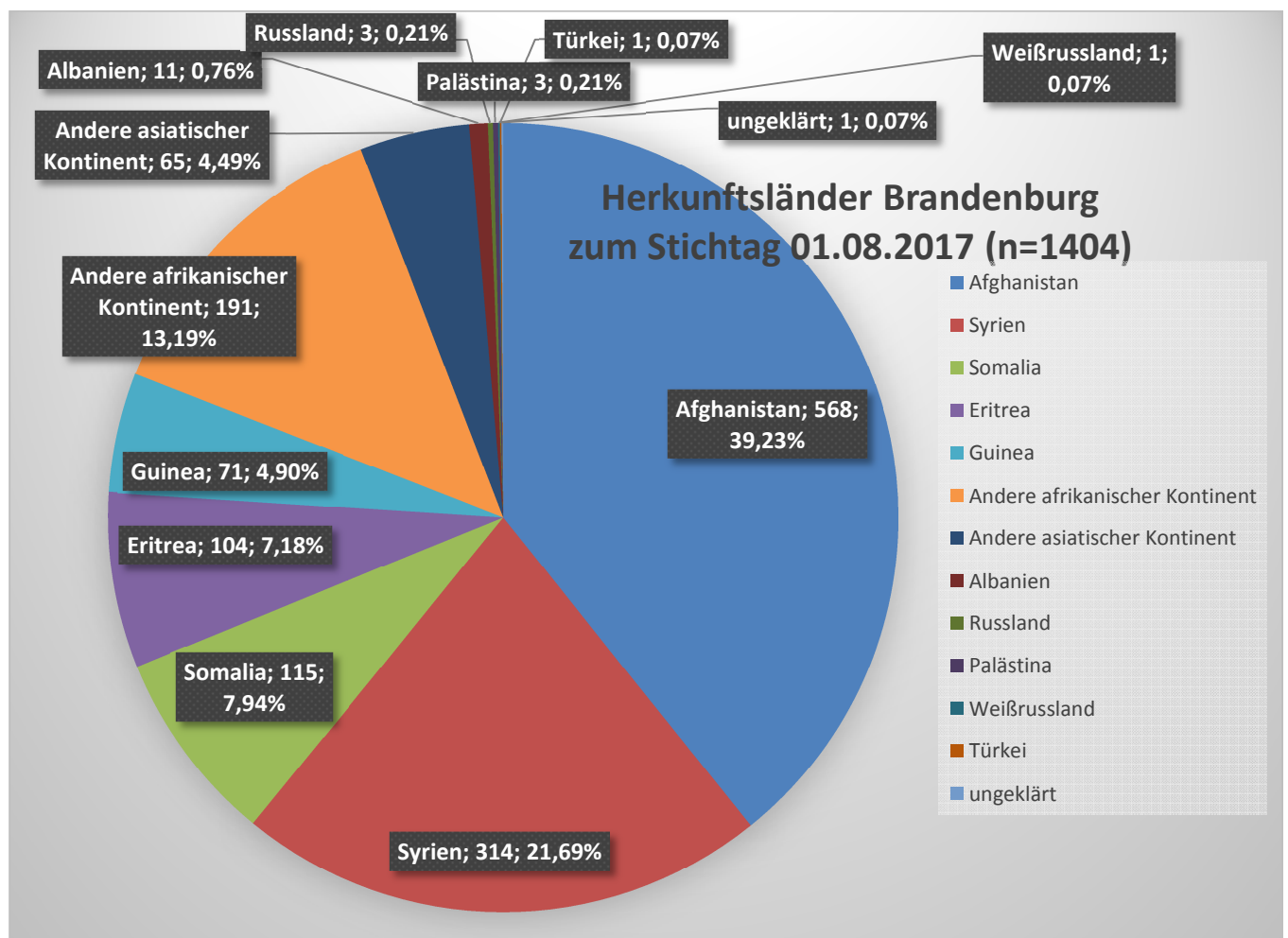


Abb. 3: Übersicht über die Herkunftsländer der (ehemaligen) umA im Land Brandenburg (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1404))



### 3.2.2 Verteilung nach Geschlecht

Wie Abb. 4 zeigt, sind 93% der (ehemaligen) umA männlichen und 7% weiblichen Geschlechtes. Dabei stellen Mädchen und junge Frauen eine besondere Gruppe mit spezifischen Bedarfen dar, die eigene Settings erfordert.

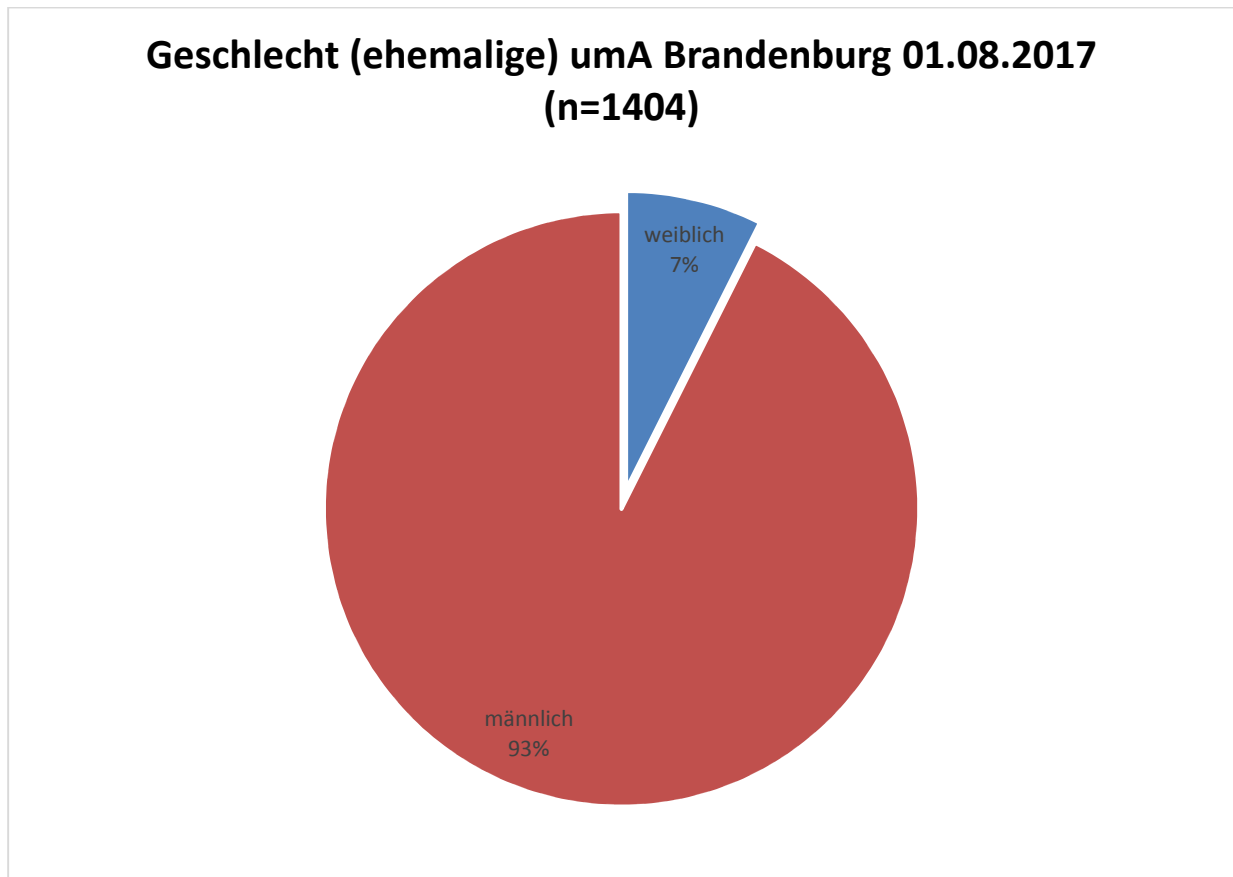


Abb. 4: Verteilung der (ehemaligen) umA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg nach Geschlecht (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1404))

### 3.2.3 Verteilung nach Altersgruppen

Um eine Planungssicherheit herstellen zu können, ist es notwendig zu erfassen, in welchem Alter sich die ausländischen jungen Menschen zum Stichtag befinden, die Adressaten von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Abb. 5 stellt die einzelnen Altersgruppen differenziert dar: 0-9 Jahre (1%), 10-12 Jahre (1%), 13-15 Jahre (10%), 16-17 Jahre (54%) und über 18 Jahre (34%). Die Personengruppe der Volljährigen, die sich zum Stichtag 01.08.2017 in der Kinder- und Jugendhilfe befand, erhält Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII. Das Durchschnittsalter der erfassten jungen Menschen liegt bei 17 Jahren und vier Monaten.

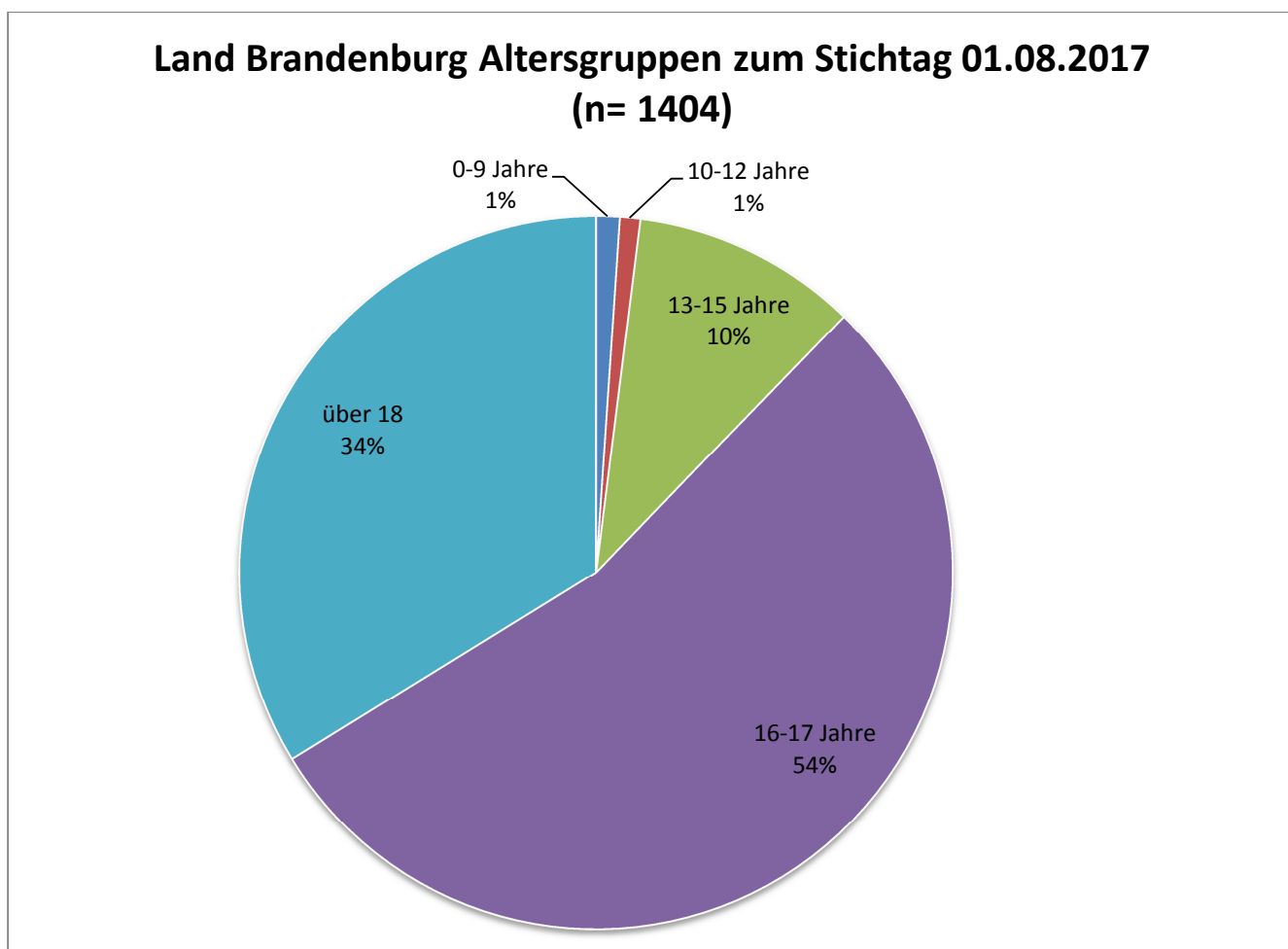


Abb. 5: Verteilung der ausländischen jungen Menschen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg nach Altersgruppen (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1404))

### 3.2.4 Unterbringung

Die Unterbringung der (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen erfolgt überwiegend in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (91%) (s. Abb. 6). Der Anteil von Unterbringungen in anderen Institutionen (z.B. Gemeinschaftsunterkünften) beläuft sich auf 9%. Diese Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ergibt sich vornehmlich aus folgender Fallkonstellation: Jugendliche sind im Sinne des Gesetzes unbegleitet (ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten), befinden sich jedoch in relevanten Familienverbänden (z.B. Onkel, Tante oder volljährige Geschwister) und möchten bei diesen Bezugspersonen verbleiben. Die Entscheidung über den Aufenthalt des umA trifft der Vormund unter Berücksichtigung des Kindeswohls und Kindeswillens.

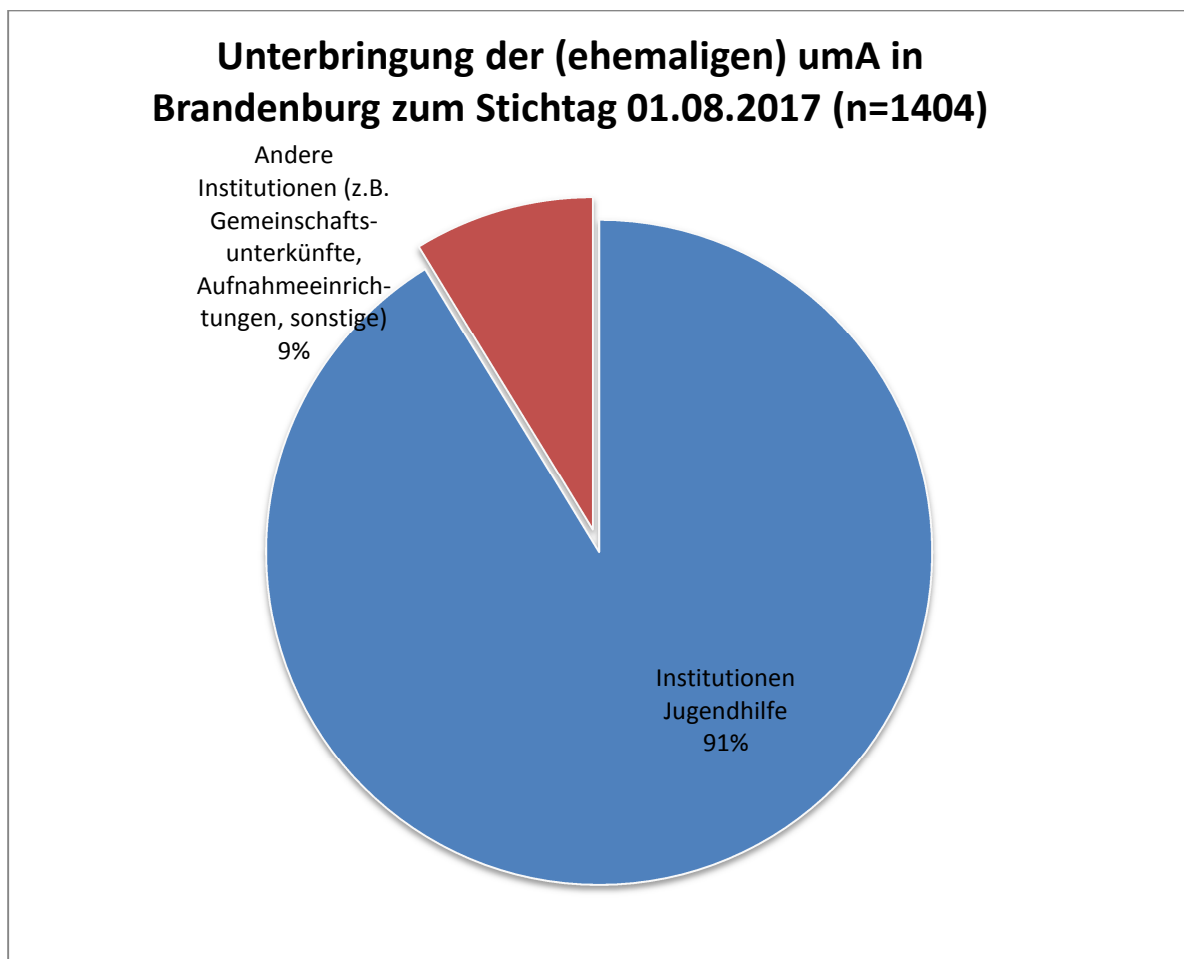


Abb. 6: Verteilung der (ehemaligen) umA nach Unterbringung im Land Brandenburg (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1404))

### 3.2.5 Leistungen der Jugendhilfe

Abb. 7 zeigt die prozentuale Verteilung von Anschlusshilfen, die umA nach dem Clearing oder Hilfen zur Erziehung erhalten: Der überwiegende Teil (60,00%) der jungen Menschen befindet sich in einer stationären Einrichtung (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII. 6,59% erhalten ambulante Hilfen zur Erziehung (das betrifft die umA, die nicht in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind und sich nicht mehr in der Clearingphase befinden) und 1,23% werden in Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII betreut. 31,34% der erfassten jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten zum Stichtag 01.08.2017 beziehen sich auf Hilfen für junge Volljährige (ehemalige umA). Insgesamt sind 1305 Anschlussmaßnahmen erfasst worden. Gemessen an den 1404 erfassten Fallzuständigkeiten zum Stichtag 01.08.2017, entspricht dies einem prozentualen Anteil von 92,9%. Die übrigen Kinder und Jugendlichen befinden sich in einer (vorläufigen) Inobhutnahme und damit i.d.R. im Clearing-Verfahren.

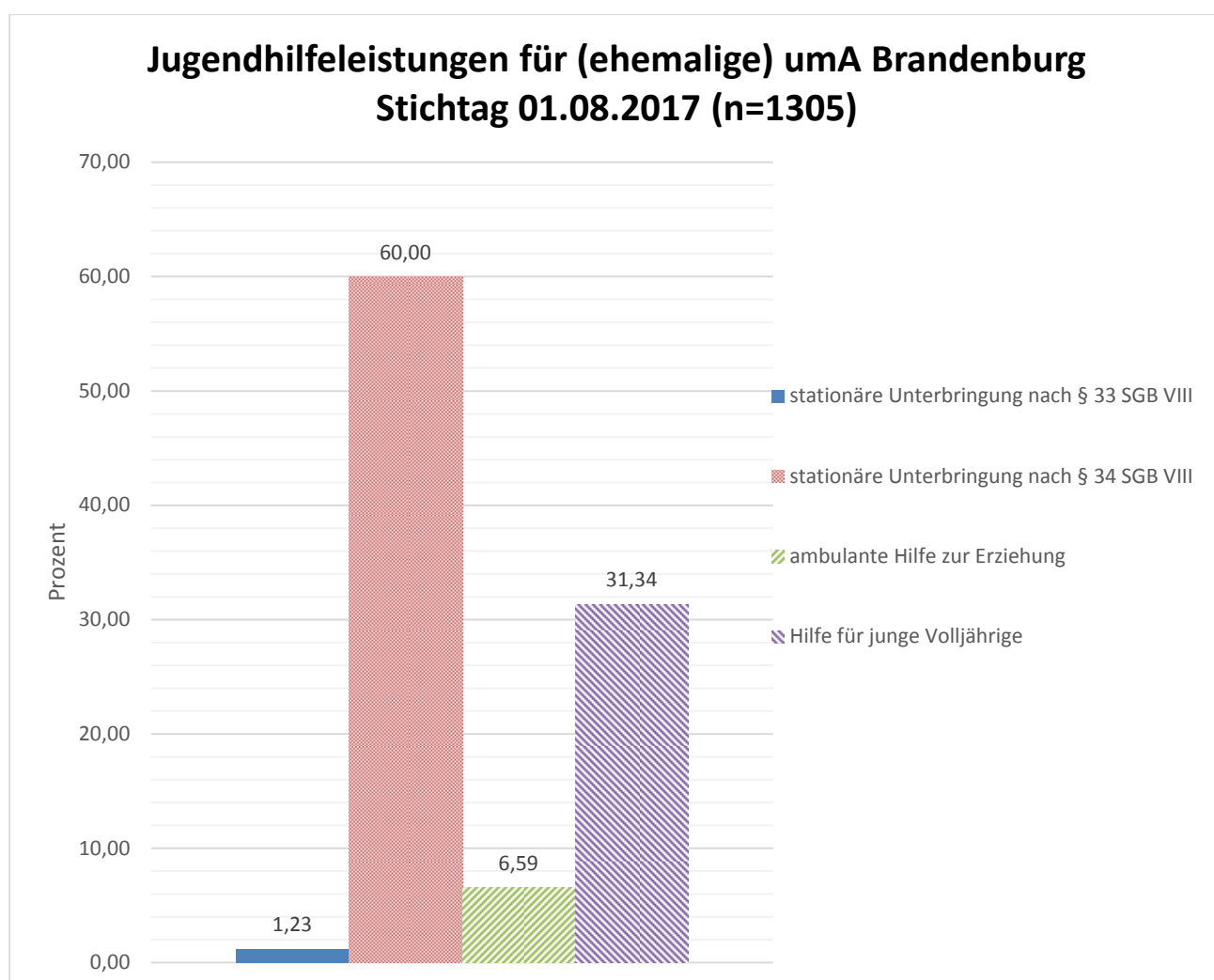


Abb. 7: Prozentuale Verteilung von Jugendhilfeleistungen für (ehemalige) umA im Land Brandenburg (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1305))

### 3.3 Auswertung nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Dieser Abschnitt gewährt eine Übersicht über die Situation in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg.

Zum Stichtag 01.08.2017 wurden dem BVA von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg 1439<sup>2</sup> Fallzuständigkeiten gemeldet. Deutschlandweit waren zu diesem Stichtag insgesamt 58.644 Fallzuständigkeiten von den Jugendämtern angezeigt. Für das Land Brandenburg bedeutet dies, unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels (3,06%), dass noch 340 Fallzuständigkeiten übernommen werden müssten, um das Quoten-Soll von 1781 Fallzuständigkeiten zu erfüllen. Tabelle 1 verdeutlicht die Verteilung der Fallzuständigkeiten auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zum Stichtag 01.08.2017 sowie ihr Quoten-Soll an diesem Stichtag.

Tab. 1.: Verteilung der Fallzuständigkeiten auf die einzelnen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg sowie Quoten-Soll zum Stichtag 01.08.2017 (Quelle: MBJS, eigene Darstellung auf der Grundlage der Meldungen der Jugendämter an das BVA zum Stichtag 01.08.2017)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Prozentualer Anteil*	Anzahl UMA 01.08.2017	Soll-gemessen an Gesamt-UMA	Über-/Unterbelastung
<b>Land Brandenburg</b>	<b>% - Anteil</b>	<b>1439</b>	<b>1439</b>	
Brandenburg an der Havel, Stadt	<b>2,70</b>	38	39	-1
Cottbus, Stadt	<b>3,70</b>	42	53	-11
Frankfurt (Oder), Stadt	<b>2,20</b>	28	32	-4
Landkreis Barnim	<b>6,90</b>	95	99	-4
Landkreis Dahme-Spreewald	<b>6,70</b>	86	96	-10
Landkreis Elbe-Elster	<b>4,60</b>	52	66	-14
Landkreis Havelland	<b>6,20</b>	90	89	1
Landkreis Märkisch-Oderland	<b>7,60</b>	118	109	9
Landkreis Oberhavel	<b>8,00</b>	100	115	-15
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	<b>4,60</b>	51	66	-15
Landkreis Oder-Spree	<b>7,30</b>	156	105	51
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	<b>4,60</b>	91	66	25
Landkreis Potsdam-Mittelmark	<b>8,40</b>	102	121	-19
Landkreis Prignitz	<b>3,60</b>	34	52	-18
Landkreis Spree-Neiße	<b>5,00</b>	60	72	-12
Landkreis Teltow-Fläming	<b>6,60</b>	93	95	-2
Landkreis Uckermark	<b>5,50</b>	60	79	-19
Potsdam, Stadt	<b>5,90</b>	143	85	58

\*laut Verteilungsverordnung vom 12.12.2013 (ABl./13, [Nr.53], S.3107), § 2 Abs. 1

<sup>2</sup> Die Gesamtanzahl von Fallzuständigkeiten, die dem BVA von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet worden sind, weicht aus technischen Gründen bzw. wegen Verwaltungsfehlern in einigen Fällen von der Gesamtanzahl der zu Grunde gelegten Fallzuständigkeiten dieser Datenauswertung ab.

### 3.3.1 Verteilung nach Herkunftsländern in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Aus Abb. 8 ist zu entnehmen, wie sich die Verteilung der (ehemaligen) umA nach den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan, Somalia, Eritrea und Guinea in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gestaltet. Im Item „Andere“ werden alle übrigen Herkunftsländer zusammengefasst (s. Abb. 3).

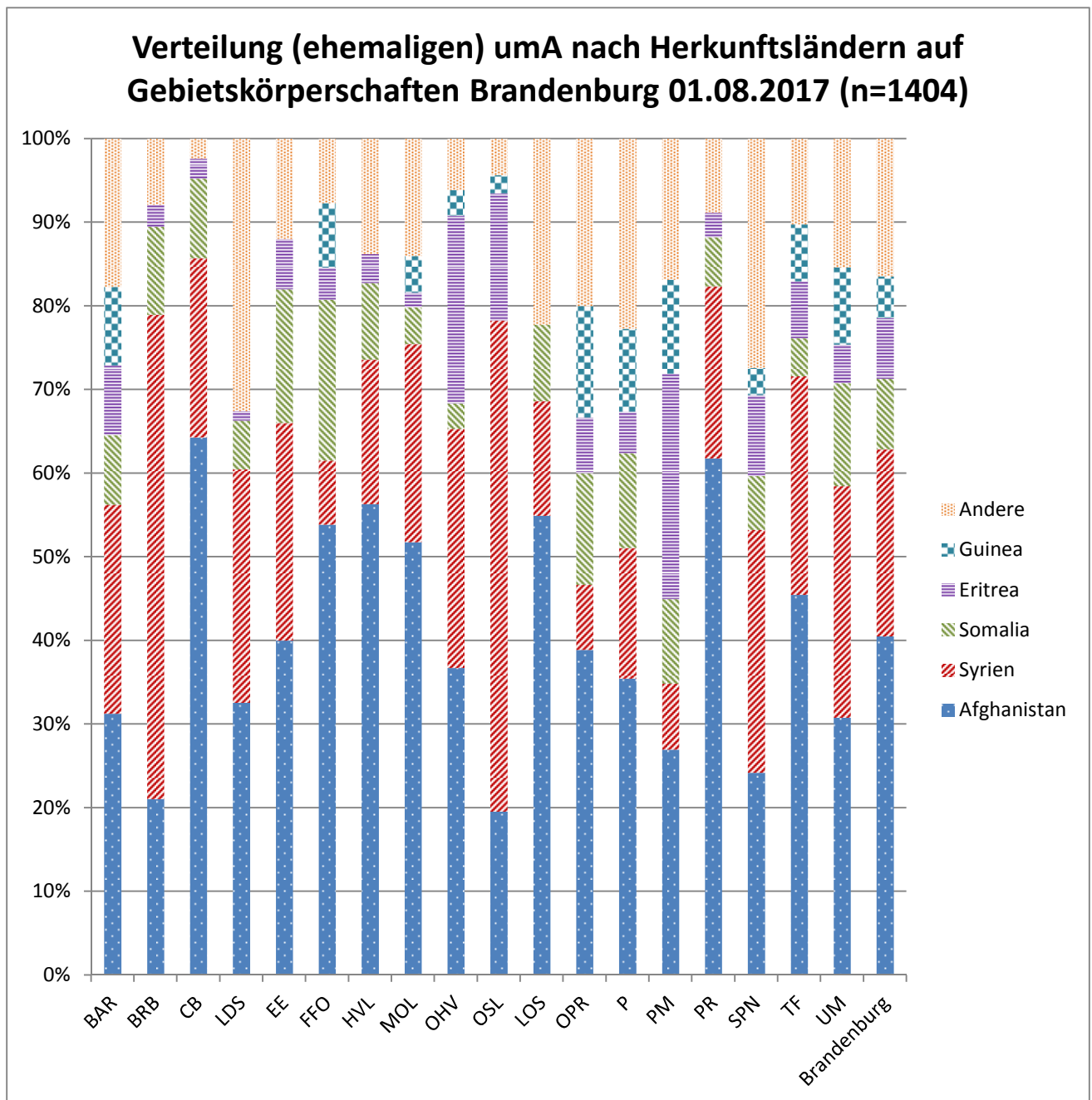


Abb. 8: Verteilung der (ehemaligen) umA nach Herkunftsländern in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1404))

### 3.3.2 Unterbringung der (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Die grundsätzliche Situation bezogen auf die Unterbringung ist bereits in Punkt 3.2.4 beschrieben. Abb.9 stellt nunmehr die Verteilung der Unterbringung der (ehemaligen) umA in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert dar. Dabei werden einige Tendenzen in den Landkreisen und kreisfreien Städte deutlich. So hat z.B. der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die jungen Menschen ausschließlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz hingegen hat knapp die Hälfte der Hilfen in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen installiert.

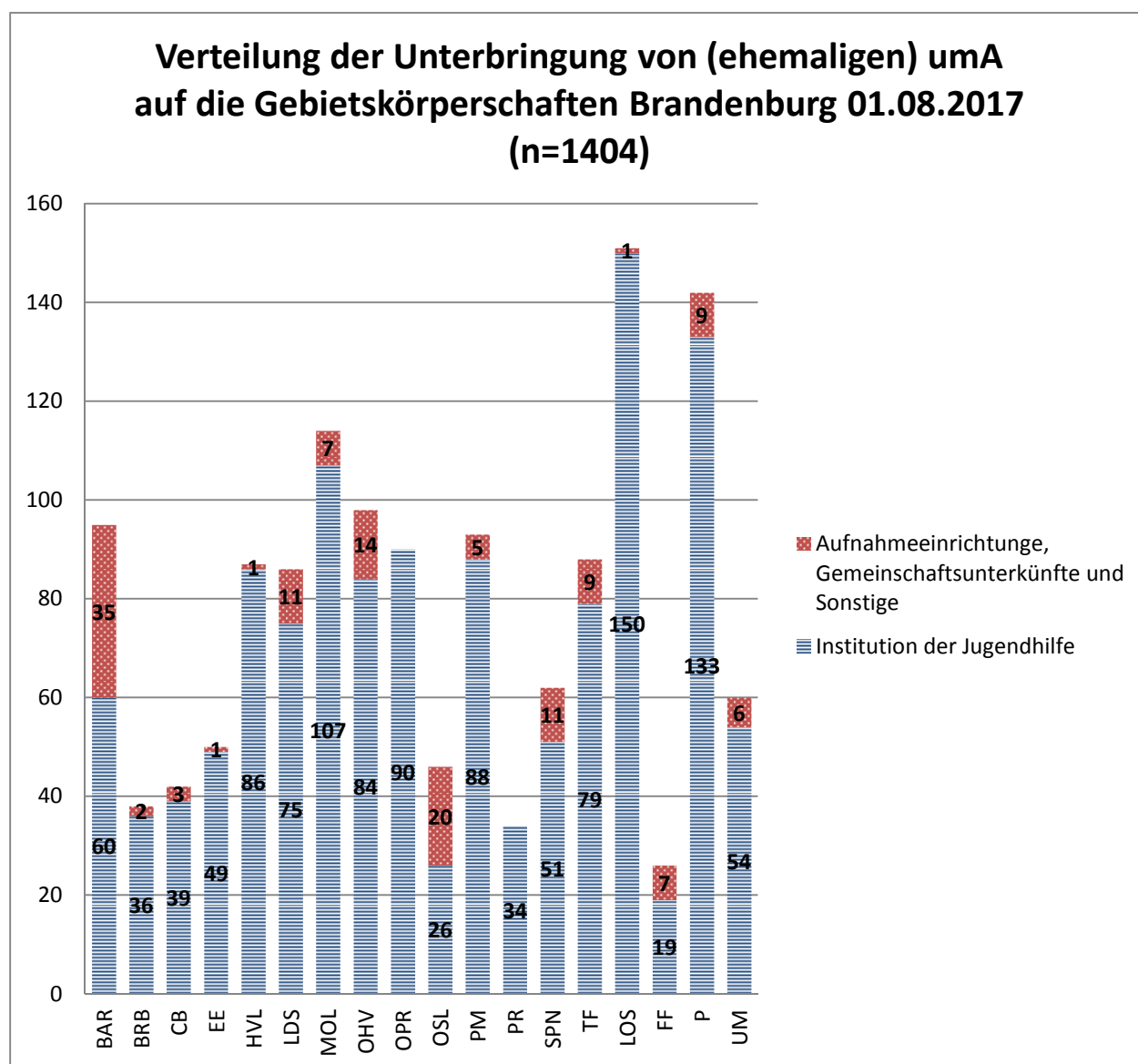


Abb. 9: Verteilung der Unterbringung der (ehemaligen) umA in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1404))

### 3.3.3 Anschlusshilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg

Abb. 10 spiegelt die Leistungen der Jugendhilfe in den einzelnen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg im Vergleich zu den Gesamtanschlusshilfen, welche in den Gebietskörperschaften gewährt werden, wieder. Die anderen Fallzuständigkeiten dieses Landkreises befinden sich im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme und somit in dem damit verbundenen Klärungsprozess des weiteren Hilfebedarfes.

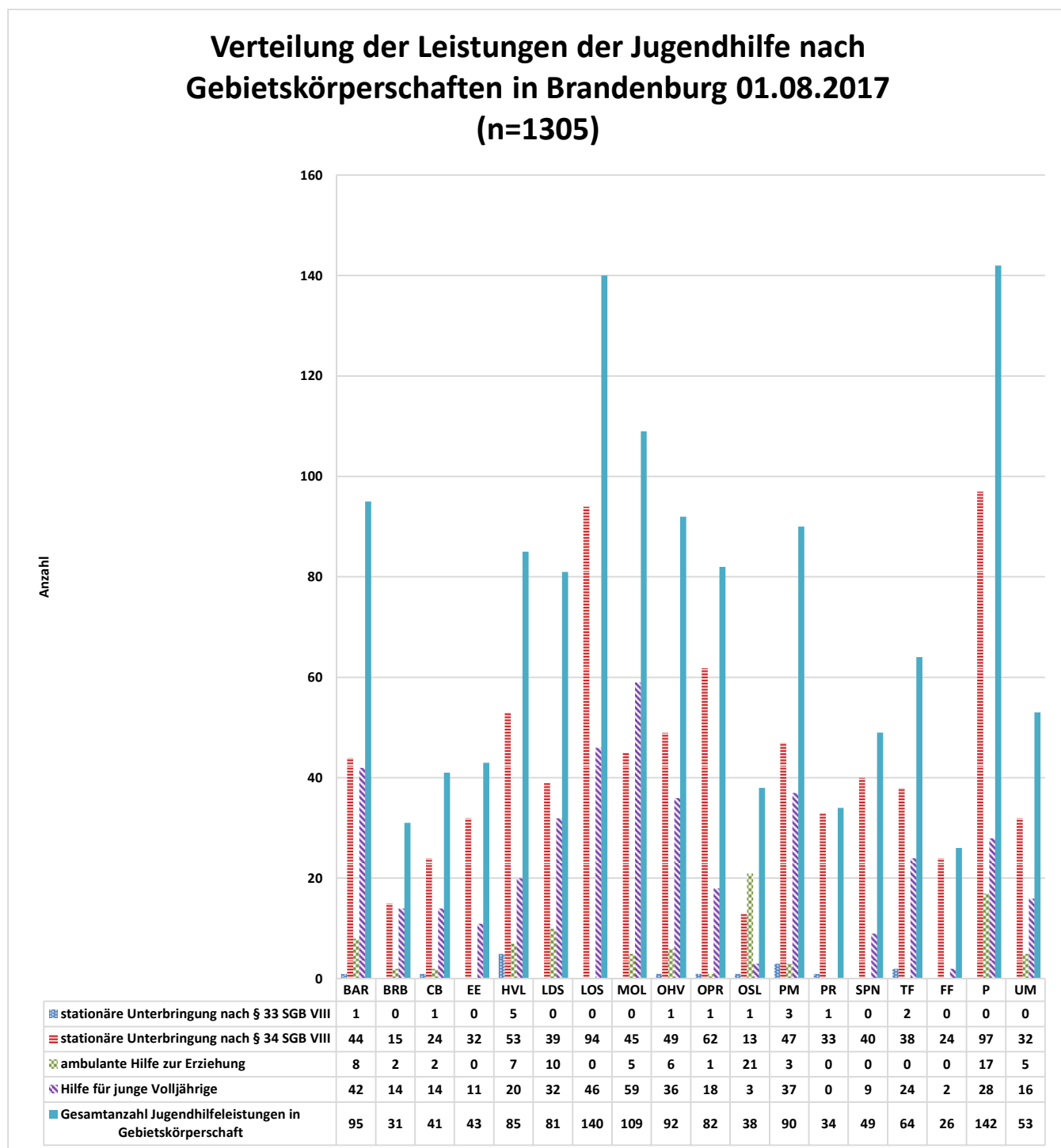


Abb. 10: Verteilung der Jugendhilfeleistungen für umA und junge Volljährige (ehemalige umA) in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.08.2017 (n=1305))



### 3.4 Hilfebeendigungen

Im Folgenden werden die Hilfebeendigungen thematisiert. Dabei werden zunächst Aussagen bezogen auf das gesamte Land Brandenburg getroffen und anschließend die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte spezifischer betrachtet.

#### 3.4.1 Hilfebeendigungen im Land Brandenburg

Die Hilfebeendigungen im Land Brandenburg lagen im Zeitraum vom 02.02.2017 bis 01.08.2017 bei 14,78% (242 Hilfebeendigungen insgesamt, bei 1637 erfassten Fallzuständigkeiten). Abb. 11 ist zu entnehmen, dass insgesamt 18% der Hilfebeendigungen auf Abgängigkeiten (verschwunden, unbekannter Aufenthaltsort) zurückzuführen sind, dabei wurde zwischen der Abgängigkeit vor und nach der Ankunft im Land Brandenburg differenziert: 3% der umA haben sich der gesetzlichen Verteilung entzogen und entwichen bereits vor der Inobhutnahme in Brandenburg. Bei 15% wurde die eigenmächtige Abreise mit unbekanntem Aufenthaltsort nach der Ankunft im Land Brandenburg angegeben.

Regulär beendeten 60% der jungen Menschen die Hilfe, in diesen Fällen konnte kein weiterer Hilfebedarf festgestellt werden (beispielsweise nach dem Erreichen der Volljährigkeit). Andere Gründe für die Beendigung der Hilfen sind Zuständigkeitswechsel unter örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 88a SGB VIII (2%), das Feststellen der Volljährigkeit in Abweichung von der Alterseinschätzung bei Inobhutnahme (5%), die Übergabe an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte (12%) und die Rückkehr in das Heimatland (3%).

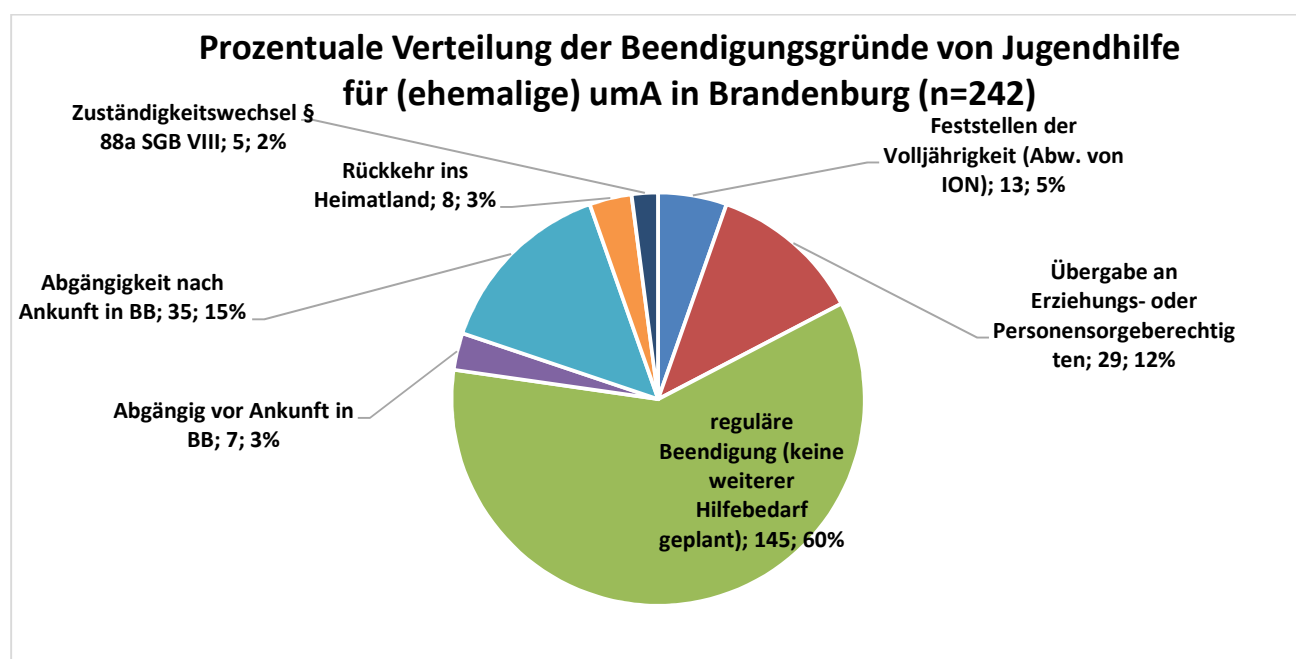


Abb. 11: Verteilung der Hilfebeendigungen für (ehemalige) umA im Land Brandenburg nach Anlass (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter des Zeitraums vom 02.02.2017 bis 01.08.2017 (n=242))

### 3.4.2 Hilfebeendigungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg

Aus Abb. 12 geht hervor, wieviel Prozent der Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum 02.02.2017 bis 01.08.2017 beendet worden sind.

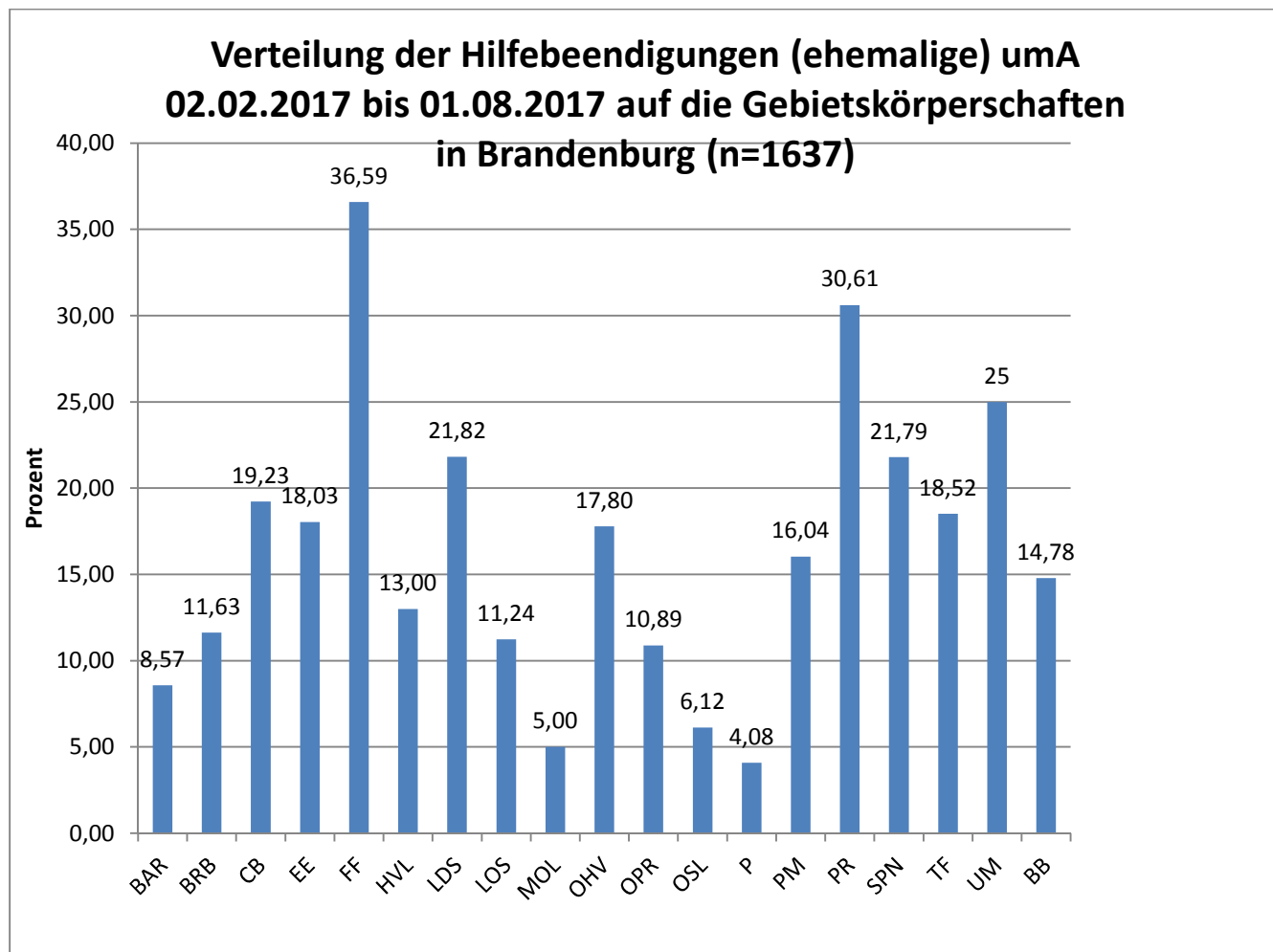


Abb. 12: Verteilung der Hilfebeendigungen bei (ehemalige) umA in den Gebietskörperschaften im Land Brandenburg (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter des Zeitraums vom 02.02.2017 bis 01.08.2017 (n=1637))

Ferner wurden die Beendigungen nach folgenden Anlässen ausdifferenziert: Abgänglichkeiten vor und nach der Ankunft in Brandenburg – wie in 3.4.1 beschrieben, Zuständigkeitswechsel der Jugendhilfe gemäß § 88a SGB VIII, Feststellen der Volljährigkeit in Abweichung von dem Alter, welches bei der Inobhutnahme festgestellt wurde, Übergabe an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte und andere Beendigungen, welche geplant erfolgt sind, z.B. das Erreichen der Volljährigkeit und die damit verbundene Beendigung der Kinder- und Jugendhilfe (s. Abb.13). Die Abbildung enthält darüber hinaus auch Beendigungen welche erfolgten, weil die jungen Menschen in ihr Heimatland zurückgekehrt sind. Dies ist bspw. in den Landkreisen Teltow-Fläming, Spree-Neiße, Oberhavel und Elbe-Elster vorgekommen. Das Feststellen der Volljährigkeit in Abweichung von dem zuvor festgestellten oder von

den jungen Menschen angegebenen Alter zum Zeitpunkt der (vorläufigen) Inobhutnahme ist im Landkreis Teltow-Fläming und im Landkreis Oder- Spree häufiger vorgekommen. Im letztgenannten Landkreis hängt dies damit zusammen, dass sich in diesem Landkreis die zentrale Ausländerbehörde befindet und häufig eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit durch eigene Altersangabe (Minderjährigkeit) der jungen Menschen entsteht, die nach einer qualifizierten Einschätzung durch das Jugendamt widerlegt wird.

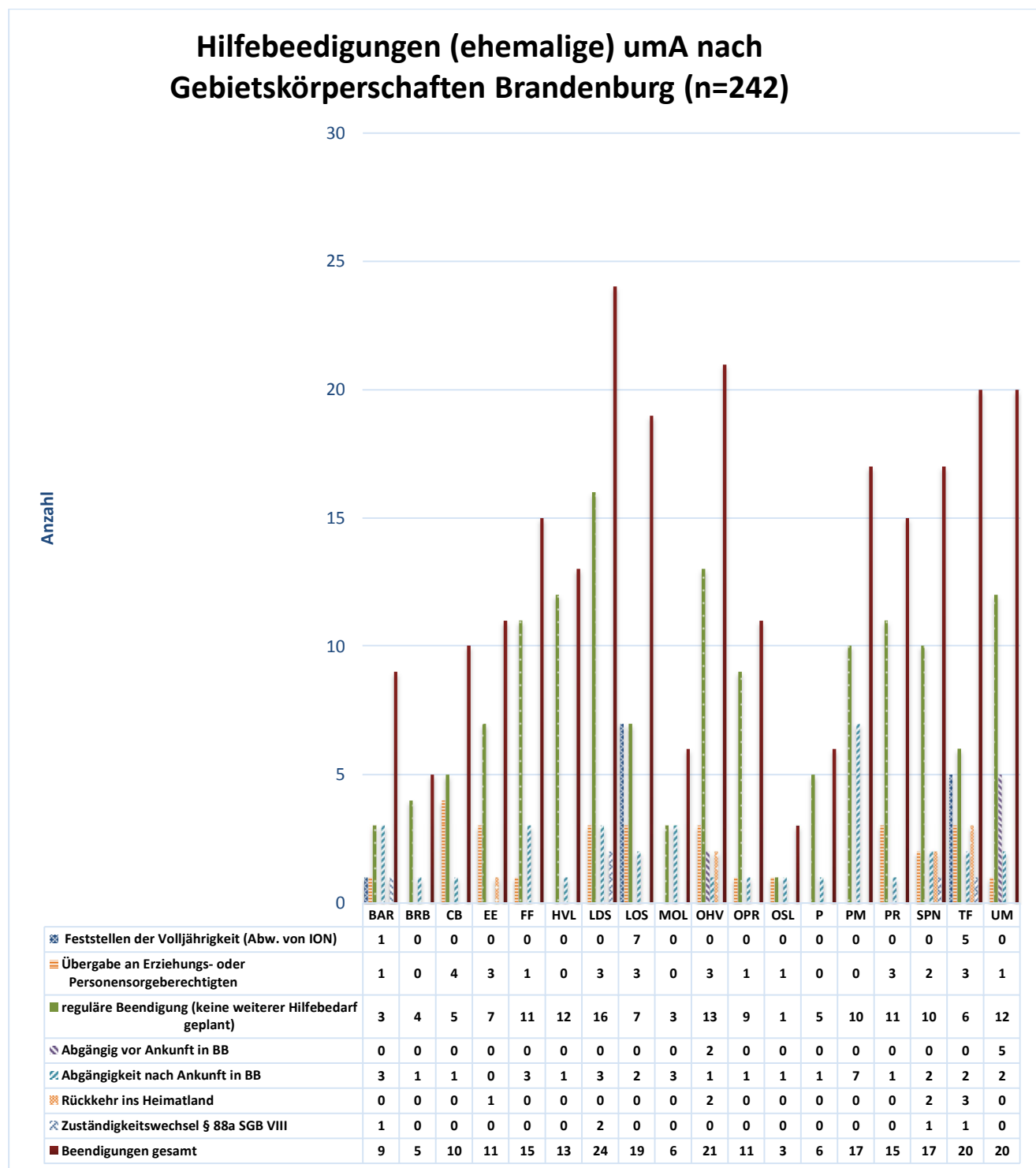


Abb. 13: Verteilung der Hilfebeendigungen (ehemalige) umA nach Anlass in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter des Zeitraums vom 02.02.2017 bis 01.08.2017 (n=242))

## 4. Zusammenfassung

Aus dem vorliegenden Bericht lassen sich in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Tendenzen sowohl bezüglich personenbezogener Daten der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer selbst, als auch im Hinblick auf strukturelle Bedingungen, wie der Unterbringung der umA vor Ort, ableiten.

Bezogen auf die Personengruppe der umA im Land Brandenburg zum Stichtag 01.08.2017 ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil aus Afghanistan (39,23%) und Syrien (21,69%) stammt. Auch die jungen Menschen, welche vom afrikanischen Kontinent gekommen sind, stellen mit 33,21% eine große Gruppe dar. Die jungen Menschen sind zu 93% männlichen und 7% weiblichen Geschlechts. Der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen ist zwischen 16 und 17 Jahre alt oder hat bereits die Volljährigkeit erreicht, das Durchschnittsalter liegt bei 17 Jahren und vier Monaten.

Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Zuständigkeit der Jugendämter des Landes Brandenburg erfolgt zumeist in Einrichtungen der Jugendhilfe und in wenigen Fällen in anderen Institutionen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Für 92,9% der umA werden Anschlusshilfen geleistet, der Großteil im Rahmen einer Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII.

Die Beendigung der Jugendhilfe erfolgte im Betrachtungszeitraum vom 02.02.2017 bis 01.08.2017 am häufigsten regulär, indem kein weiterer Hilfebedarf der jungen (meist volljährigen) Menschen festgestellt werden konnte. Ein erheblicher Teil (18%) der Kinder und Jugendlichen entzog sich der Jugendhilfe selbstständig, ohne dass ihr weiterer Aufenthaltsort bekannt war oder wurde an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte übergeben (12%). 3% der erfassten Fälle haben sich der gesetzlichen Verteilung entzogen und sind ohne bekannten Aufenthaltsort.

Die hohe Mobilität der Zielgruppe stellt nach wie vor eine Herausforderung an die Jugendhilfe dar – sowohl auf fachlicher als auch organisatorisch-struktureller Ebene.